

An die  
Mitglieder des Kreistages

**nachrichtlich:**  
An die Dezernenten

**Einladung  
zur 27. Sitzung  
des Kreistages**

**(XVI. Wahlperiode)**

**am Mittwoch, dem 24.06.2020, um 16:00 Uhr**

Berufskolleg für Technik und Informatik  
Hammfelddamm 2  
41460 Neuss

- Die Turnhalle liegt gegenüber dem Haupteingang des BTI -

**TAGESORDNUNG:**

**Öffentlicher Teil:**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien
3. 5. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes III - Meerbusch, Kaarst, Korschenbroich -Vorbereitung des Satzungsbeschlusses des Kreistages  
Vorlage: 61/3910/XVI/2020
4. 12. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss Teilabschnitt I - Neuss – , 3. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss Teilabschnitt VI – Grevenbroich / Rommerskirchen -  
Vorlage: 61/3909/XVI/2020

5. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Erhebung Elternbeiträge  
OGS Rommerskirchen  
Vorlage: ZS2/3942/XVI/2020
6. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der  
Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Rhein-Kreis Neuss  
über die Zusammenarbeit im Rahmen einer gemeinsamen  
Erhebungsstelle für den Zensus 2021  
Vorlage: ZS1/3984/XVI/2020
7. Genehmigung von Dringlichkeitsbeschlüssen  
Vorlage: 010/3993/XVI/2020
8. Anträge
- 8.1. Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom  
08.06.2020 zum Thema "Naturschutzgebiet "Königshovener  
Höhe" schaffen - Strukturwandel nachhaltig gestalten  
Vorlage: 010/3994/XVI/2020
9. Resolution der SPD Kreistagsfraktion vom 12.06.2020 zum  
Thema: "Projekt S-Bahn-Netz Rheinisches Revier" muss Teil  
des Strukturstärkungsgesetzes „Kohleregion“ werden  
Vorlage: 010/3995/XVI/2020
10. Mitteilungen
11. Anfragen
12. Einwohnerfragestunde

### **Nichtöffentlicher Teil:**

1. Jahresabschluss der Verwaltungsgesellschaft des Rhein-  
Kreises Neuss GmbH für das Geschäftsjahr 2019  
Vorlage: III/3926/XVI/2020
2. Personalangelegenheiten
3. Anträge
- 3.1. Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom  
11.03.2020 zum Thema "Verkauf der RWE-Aktien des Rhein-  
Kreises Neuss"  
Vorlage: 20/3864/XVI/2020
- 3.2. Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom  
11.03.2020 zum Thema "Bericht bzgl. der Rheinland Klinikum  
GmbH"  
Vorlage: 010/3856/XVI/2020

4. Weitere Änderungen Gesellschaftsvertrag Innovationsregion  
Rheinisches Revier GmbH (Zukunftsagentur)  
Vorlage: 61/3944/XVI/2020
5. Mitteilungen
6. Anfragen



Hans-Jürgen Petrauschke  
Landrat

Für die Vorbesprechungen stehen den Fraktionen in der Zeit von **15:00 – 15:45 Uhr** folgende Räume zur Verfügung:

CDU-Fraktion:	<u>Turnhalle</u>
SPD-Fraktion:	<u>Raum A 003, EG</u>
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	<u>Raum A 016 EG</u>
FDP-Fraktion:	<u>Raum A 027, EG- Verwaltungsbereich</u>
Fraktion UWG- Freie Wähler Rhein-Kreis Neuss /Die Aktive	<u>Cafeteria in der Sporthalle</u>
Fraktion Die Linke:	<u>Raum A 029, EG</u>

## **Parkplätze befinden sich neben der Sporthalle.**

### **Anfahrtsbeschreibung Auto**

#### **Aus Richtung A46 (Düsseldorf/Heinsberg)**

Wenn Sie von der Autobahn 46 (Richtung Düsseldorf) kommen, dann fahren Sie von der Autobahnabfahrt Neuss-West auf die A57 (in Richtung Krefeld, Köln, Wuppertal, Düsseldorf). Folgen Sie dann der für die Autobahn 57 angegebenen Wegbeschreibung

**Aus Richtung A57 (Köln/Krefeld)** Autobahn 57 Sie erreichen uns über die A57 (Richtung Köln), wenn Sie an der Autobahnausfahrt Neuss- Hafen von der Autobahn abfahren und auf die B1 in Richtung Neuss Hafen/ Düsseldorf wechseln. Folgen Sie dem Straßenverlauf weiter in Richtung Neuss- Hafen und biegen Sie nach ca. drei Kilometern in die Stresemannallee ein. Biegen Sie von der Stresemannallee links ab auf den Hammfelddamm.

#### **Aus Richtung Neuss Innenstadt/Neuss HBF**

Von der Neusser- Innenstadt erreichen Sie uns ausgehend vom Theodor- Heuss- Platz (Neuss- HBF), indem Sie rechts auf die Collingstraße einbiegen. Folgen Sie der links abgehenden Collingstraße weiter bis zur Rheintorstraße. Biegen Sie rechts in die Rheintorstraße ein. Fahren Sie weiter geradeaus über die Batteriestraße und den Hessentordamm, bis Sie den Europadamm erreichen. Von dort aus biegen Sie nach ca. einem Kilometer links auf den Hammfelddamm ab.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 06.05.2020

61 - Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung,  
Bauen und Wohnen

**rhein  
kreis  
neuss**

**Vorlage-Nr. 61/3910/XVI/2020**

**Tagesordnungspunkt:**

**5. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes III - Meerbusch, Kaarst, Korschenbroich -Vorbereitung des Satzungsbeschlusses des Kreistages**

**Sachverhalt:**

In seiner Sitzung am 05.03.2020 beschloss der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss gem. § 14 Abs. 1 i. V. m. § 20 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW (Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen - Landesnaturschutzgesetz -) v. 15.11.2016 (GV.NRW S. 933, SGV NRW 791), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193, 214) die Aufstellung der 5. vereinfachten Änderung des Landschaftsplanes III - Meerbusch, Kaarst, Korschenbroich -.

Gegenstand der 5. vereinfachten Änderung ist die Festsetzung der Quelle im Strümper Bruch als Naturdenkmal gem. §28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG v. 29.07.2009, BGBl. I S.2542).

Gegenstand des Beteiligungsverfahrens gem. § 20 Abs. 2 LNatSchG NRW war der Änderungsentwurf mit der Ergänzung der festgesetzten Naturdenkmale um die Festsetzung der Quelle im Strümper Bruch und deren Umgebung als Naturdenkmal gem. § 28 Bundesnaturschutzgesetz. Der Änderungsentwurf entspricht dem zur Sitzung vorgelegten Satzungsentwurf (**Anlage 1**).

Die von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange (Stadt Meerbusch, Deichverband Meerbusch Lank, Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Kreis Neuss), der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde, die anerkannten Naturschutzvereinigungen gem. § 66 LNatSchG NRW, sowie die Eigentümer der von der Änderung betroffenen Grundstücke wurden gem. § 20 Abs. 2 LNatSchG NRW in der Zeit vom 31.03. bis zum 30.04. 2020 beteiligt.

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens wurden keine Bedenken oder Anregungen erhoben.

Die 5. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich – besteht aus einer Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie der textlichen Darstellungen und Festsetzungen gem. dem anliegenden Satzungsentwurf (**Anlage 1**).

Anlage 1\_Satzungsentwurf 5 vereinf Änd III\_



5. vereinfachte Änderung  
Landschaftsplan III  
-Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich-

rhein  
kreis  
neuss

**Rhein-Kreis Neuss  
Der Landrat  
Amt für Entwicklungs-,  
Landschaftsplanung,  
Bauen und Wohnen**

Stand: 05.05. 2020

# Rechtsgrundlagen und Verfahrensvermerke

## RECHTSGRUNDLAGEN

Der Landschaftsplan III – Neuss – des Rhein-Kreises Neuss in der Fassung seiner 5. vereinfachten Änderung beruht auf folgenden Vorschriften:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG - vom 29. Juli 2009, BGBl. IS. 2542), zuletzt geändert durch Art.1G v.15.09.2017 (BGBl. IS. 3434)
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG - des Landes Nordrhein-Westfalen) v. 15.11.2016 (GV.NRW S. 933, SGV NRW 791), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193, 214)
- Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes vom 22.10.1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934)
- Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KRO NRW.) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646 / SGV NRW. 2021) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b)
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV.) zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741)

# VERFAHRENSVERMERKE

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat gemäß §14 Abs.1 i.V.m. §20 Abs.1 und 2 LNatSchG NRW am 05.03.2020 die Aufstellung der 5. vereinfachten Änderung des Landschaftsplanes III – Meerbusch, Kaarst, Korschenbroich - beschlossen.

Neuss/Grevenbroich, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landrat

\_\_\_\_\_  
Kreistagsabgeordneter

Den von dieser Änderung des Landschaftsplanes betroffenen Eigentümern und den von der Änderung berührten Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß §20 Abs.2 LNatSchG NRW in der Zeit vom 31.03. bis zum 30.04.2020 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Neuss/Grevenbroich, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landrat

Diese Änderung des Landschaftsplanes wurde gemäß §§ 7 Abs. 3, 14 Abs. 1, 20 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW in Verbindung mit §§ 5 und 26 KrO NW vom Kreistag des Rhein-Kreises Neuss am 24.06.2020 als Satzung beschlossen.

Neuss/Grevenbroich, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landrat

\_\_\_\_\_  
Kreistagsabgeordneter

Gemäß § 20 Abs.1 in Verbindung mit § 19 LNatSchG NRW sind Ort und Zeit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Bürger und Bereithaltung der 5. vereinfachten Änderung des Landschaftsplanes III – Meerbusch, Kaarst, Korschenbroich - am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Landschaftsplan tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

Neuss/Grevenbroich, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landrat

# Inhalt der 5. vereinfachten Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt -Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich -

Gegenstand der 5. vereinfachten Änderung des Landschaftsplanes III –Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich - ist die Festsetzung der Quelle im Strümper Bruch und deren Umgebung als Naturdenkmal gem. § 28 Bundesnaturschutzgesetz. Die 5. vereinfachte Änderung besteht aus einer Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie der textlichen Darstellungen und Festsetzungen.

## 1.1 Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte

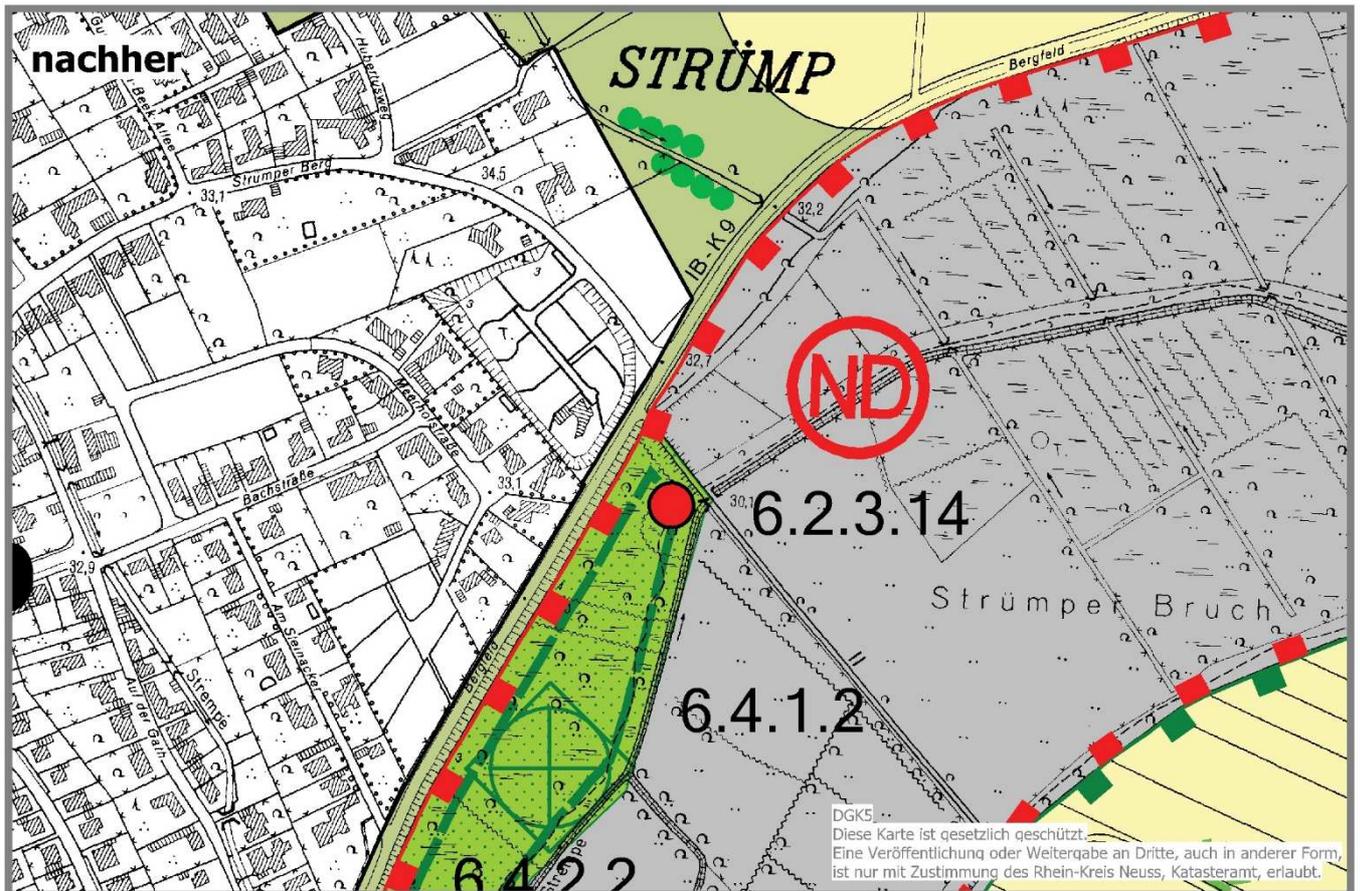
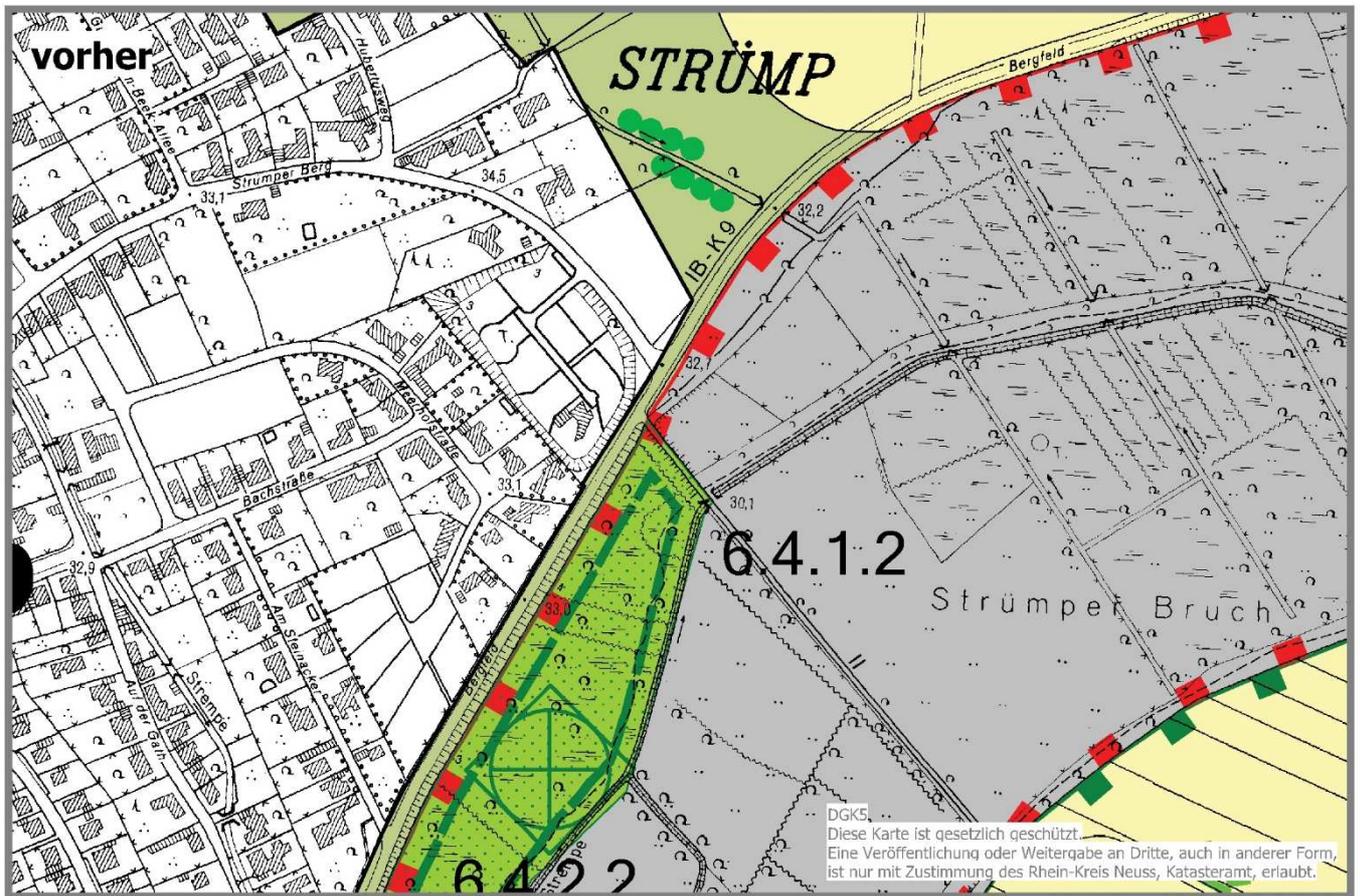
Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte wird gem. anliegendem Kartenausschnitt um die Festsetzung des Naturdenkmals 6.2.3.14 ergänzt.

## 1.2. Änderung der textlichen Darstellungen und Festsetzungen

Die Festsetzungen für Naturdenkmale gem. der allgemeinen Festsetzungen Nr. 6.2.3 werden wie folgt ergänzt:

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.3.14	<p><b>Quelle im Strümper Bruch</b></p> <p>Gemarkung: Strümp Flur: 1 Flurstück: 98</p> <p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gem. § 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatschG</p> <p>1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen</p> <p>2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit</p>	<p>Neben dem eigentlichen ovalen Quelltopf (ca. 2,5m x 4m) ist die Umgebung im Umkreis von 30m in die Festsetzung des Naturdenkmals einbezogen</p> <p>Die Quelle stellt aufgrund seiner starken Schüttung als sogenannte artesische Druckquelle eine hydrogeologische Besonderheit am Niederrhein dar.</p> <p>Der Quelltopf, als Einzelschöpfung der Natur befindet sich im Umfeld eines Erlenbruchwaldgebietes, als großer ovaler Quelltopf (ca. 2,5 mal 4m). Die starke Schüttung führt zu einer</p>

		<p>zumeist klaren Wasserfläche, wobei temporär Gasaustritt (vermutlich aus den Zersetzungsprozessen der Torfmoose) zu beobachten ist. Die Gesamtsituation ist als besondere, seltene und schöne Naturscheinung erhaltens- und schützenswert.</p>
--	--	--



Amt für Entwicklungs-  
und Landschaftsplanung, Bauen und Wohnen  
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

Maßstab 1:5.000  
Stand: 03-2020



**5. vereinf. Änderung des Landschaftsplanes Teilabschnitt III  
-Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich- "Quelle im Strümp Bruch"**

**rhein  
kreis  
neuss**

**Vorlage-Nr. 61/3909/XVI/2020**

**Tagesordnungspunkt:**

**12. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss  
Teilabschnitt I - Neuss – , 3. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-  
Kreises Neuss Teilabschnitt VI – Grevenbroich / Rommerskirchen -**

**Sachverhalt:**

Mit Datum vom 16.03.2020 beantragt der Erftverband die Durchführung der Änderung des Landschaftsplanes I und VI zur Anpassung des Landschaftsplanes an die Erfordernisse, die sich aus dem Erftumbau gem. Wasserrahmenrichtlinie ergeben (**Anlage 1**). Dem Antrag vorangestellt waren grundsätzliche Abstimmungsgespräche zwischen Kreisverwaltung (Landschaftsplanung und Untere Naturschutzbehörde) und Erftverband, welche die Notwendigkeit einer Änderung der Ziele, Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes für eine effektive Umsetzung des wasserrahmenrichtlinienkonformen Erftumbaus gemäß Perspektivkonzept Erft herausgestellt hatten.

Der Antragsteller weist darauf hin, dass die Umgestaltung der Erft gem. Perspektivkonzept zwingend notwendig ist, um die Erft auf die reduzierte Wasserführung (rund ein Viertel der heutigen Menge) mit dem Auslaufen der Braunkohlegewinnung anzupassen. Bedingt durch den politisch gewollten vorgezogenen Ausstieg aus der Braunkohlegewinnung ist eine Beschleunigung der Umsetzung des Perspektivkonzeptes, welches ursprünglich auf 2045 terminiert war, um bis zu 15 Jahren unumgänglich, um negative Auswirkungen auf die Gewässerökologie und Umwelt zu verhindern. Insofern hat die beschleunigte Realisierung des Konzeptes Priorität und ist für die Umsetzung der Ziele des Strukturwandels im Rhein-Kreis Neuss von großer Bedeutung. Eine verspätete Umsetzung des Perspektivkonzeptes hätte auch zur Folge, dass die Untere Erft ihre vielfältigen Funktionen als Naherholungsraum und Grüne Infrastruktur nicht erfüllen könnte und somit wesentliche Ziele des Strukturwandels nicht erfüllt würden.

Nach den derzeitigen Vorgaben des Landschaftsplanes soll der Status Quo der Landschaft zum Zeitpunkt der Landschaftsplanaufstellung erhalten und in Hinblick auf die Verbesserung des Biotop- und Artenschutzpotentials behutsam weiterentwickelt werden. Nicht vorgesehen ist im aktuellen Landschaftsplan eine Entwicklung der Erftlandschaft in der umfassenden und großräumigen Form, wie diese im Perspektivkonzept Erft geplant ist. Aus dieser großräumigen Entwicklungsplanung des Perspektivkonzeptes Erft im planerischen Umfeld des, im Bereich der Erftaue sichernden und bewahrenden Landschaftsplanes, ergeben sich der grundsätzliche Anpassungsbedarf und die Notwendigkeit der Änderung des Landschaftsplanes.

Vor dem dargestellten Hintergrund sollen die beantragten LP-Änderungen mit dem Ziel durchgeführt werden, die Vorgaben des Landschaftsplanes mit den Zielen und Maßnahmen

des Perspektivkonzeptes Erft gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie zu harmonisieren, um so eine Beschleunigung der (wasserrechtlichen) Genehmigungsverfahren für die Erftumgestaltung zu ermöglichen.

Neben der effiziente Durchführung der wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie, sollen auch die naturnahe Entwicklung der Erftauenlandschaft und die Förderung der Belange von Natur und Landschaft als Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die LP-Änderungen einfließen. Perspektivisch kann und sollte die wasserrahmenrichtlinienkonforme Umgestaltung der Erft zur Entwicklung einer größeren Naturnähe des Gewässers und ihrer Aue führen. Nach der leitbildtypischen Umsetzung der Gewässerumgestaltung soll eine möglichst eigendynamische und naturnahe Entwicklung des Gewässers eingeleitet und zugelassen werden.

Der mit dem Erftverband abgestimmte Geltungsbereich der Landschaftsplanänderungen ergibt sich aus dem Planungsraum des Perspektivkonzeptes Erft und den weiterführenden Planungen des Erftverbandes zur Gewässerumgestaltung und ist für den jeweiligen LP-Teilabschnitt in **Anlage 2** und **Anlage 3** dargestellt.

Der Vorstand

10 IV/18 zum per Faxler 23/13.  
2) 01 zum



H. Große

Erftverband | Postfach 1320 | 50103 Bergheim

Rhein-Kreis Neuss  
Landrat Hans-Jürgen Petrauschke  
Büro des Landrates  
Lindenstraße 2  
41515 Grevenbroich

EINGEGANGEN

24. März 20

Rhein-Kreis Neuss  
Amt 61

Abteilung G2  
Ihr Ansprechpartner Dr. Christian Gattke  
Durchwahl (0 22 71) 88-12 45  
Telefax (0 22 71) 88-12 61  
E-Mail christian.gattke@erftverband.de  
Unser Zeichen G2-021-100-Gat

Bergheim, 16. März 2020

**Antrag auf Änderung der Landschaftspläne I und VI des Rhein-Kreis Neuss**

Abstimmungstermin mit dem RKN (Freiraum- und Landschaftsplanung und Untere Naturschutzbehörde) am 17.02.2020 beim Erftverband

Erftverband  
Am Erftverband 6  
50126 Bergheim  
Tel. (0 22 71) 88-15 00  
Fax (0 22 71) 88-13 33  
www.erftverband.de  
info@erftverband.de

Sehr geehrter Herr Landrat,

der frühzeitige Kohleausstieg trifft im Rheinischen Revier auf wasserwirtschaftliche Verhältnisse, die seit Jahrzehnten vom Braunkohlentagebau geprägt sind und deren Anpassung an veränderte Verhältnisse nach Tagebauende in weiten Teilen erst für 2045 geplant ist. Die stufenweise Reduzierung der am Netz befindlichen Kraftwerksleistung wird einen entsprechend angepassten Betrieb der Tagebaue bis zum voraussichtlichen vollständigen Ausstieg im Rheinischen Revier bis 2038 bedingen. Gemäß der Information der RWE Power AG an die Landesregierung ist für den Tagebau Hambach, der maßgeblich für die Einleitmengen in die Erft ist, bereits 2029 das Ende der Braunkohlegewinnung zu erwarten.

Dies bedeutet aus wasserwirtschaftlicher Sicht ein Vorziehen bzw. eine Beschleunigung von Maßnahmen um bis zu 15 Jahre. Die Kenntnis der langen Vorlaufzeiten für Planung, Genehmigung, Umsetzung und Wirksamwerden wasserwirtschaftlicher Maßnahmen bedeutet, dass zahlreiche Maßnahmen mit hoher Priorität sofort angegangen werden müssen. Eine Sonderstellung bei diesen Maßnahmen nimmt die Umsetzung des Perspektivkonzeptes Erft aus dem Jahr 2005 ein, in dem die Anpassung der Erft auf 40 km unterhalb der Sumpfungswassereinleitung des Tagebaus Hambach in 23 Einzelprojekten bis 2045 projektiert ist.

Zur Ableitung der Sumpfungswässer (bis zu 20 m³/s im Jahresmittel bei einem natürlichen Abfluss von rund 4 m³/s im Mittel) und zur Sicherstellung eines adäquaten Hochwasserschutzes wurde die bereits im 19. Jahrhundert begradigte Untere Erft Mitte des letzten Jahrhunderts erneut technisch stark ausgebaut. Ökologische und naturschutzfachliche Fragestellungen blieben bei dem auf Funktionalität ausgerichteten Ausbau unberücksichtigt. Heute stammen mit 6-7 m³/s rund ¾ des mittleren Abflusses der Unteren Erft aus den Sumpfungswassereinleitungen des Tage-

Vorsitzender des Verbandsrates:  
Bürgermeister Dr. Uwe Friedl

Vorstand:  
Dr. Bernd Bucher

zertifiziert nach



Qualitäts-, Umwelt-/Energiemanagement



DWA TSM  
Bestätigt  
Technisches  
Sicherheitsmanagement  
Abwasser und Gewässer

baus Hambach. Mit dem Wegfall der Einleitungen werden sich die Abflussverhältnisse in der Erft und ihren Nebengewässern wiederum wesentlich verändern, wobei die Varianz der Abflüsse zwischen Niedrig- und Hochwasser stark zunehmen wird. Das Erreichen der Bewirtschaftungsziele der EG-WRRRL für das, bezogen auf den zukünftigen Mittelwasserabfluss, überdimensionierte kanalartige Gewässer kann als unmöglich angesehen werden.

Das heute bestehende Gewässerbett ist für die zukünftig abfließende, natürliche Wassermenge deutlich zu groß, daher sind die umfangreichen Maßnahmen zur Umgestaltung unvermeidlich. Bevor die Sumpfungswassereinleitungen nachhaltig gedrosselt werden, ist vorrangig ein Umbau der zahlreichen Stauhaltungen erforderlich. Die Rückstaubereiche unterbinden die für die Gestaltung erforderliche Strömungsdynamik. Der künftig verminderte Abfluss führt zu einer Verlängerungen der hydraulischen Aufenthaltszeiten in den Stauhaltungen. Diese haben gravierende Auswirkungen auf die Gewässergüte und den ökologischen Zustand des Gewässers. So sind eine Erhöhung der Wassertemperatur und Eutrophierungserscheinungen zu erwarten. Hieraus resultieren sekundäre organische Belastungen (übermäßige Entwicklung des Phytoplanktons) und Sauerstoffdefizite, die insbesondere das Makrozoobenthos und die Fischfauna beeinträchtigen.

Zusätzlich zu der mechanisch bedingten Behinderung von Aufwärtswanderungen unterbinden die sich einstellenden Stillwasser ähnlichen Verhältnisse auch Abwärtswanderungen zumindest strömungsliebender Arten. Gewässertyp unspezifische Stillwasserarten, darunter auch Stechmücken, werden gefördert. Während der warmen Jahreszeit können Fischsterben und von den gestauten Abschnitten durch anaerobe Prozesse ausgehende Geruchsbelästigungen auftreten. Die negativen Auswirkungen werden insbesondere den Raum Grevenbroich betreffen, in dem die Erft auf rund 15 km Fließlänge komplett staugeregelt ist

Die beschleunigte Umsetzung des Perspektivkonzeptes hat auch unabhängig von den Anforderungen der EG-WRRRL höchste Priorität. Es gilt, Schaden von betroffenen Ökosystemen und Nutzungen abzuwenden. Nutzungen wie die Wasserkraftgewinnung werden nicht mehr im heutigen Maße möglich sein. Die Gründungssicherung zahlreicher historischer Gebäude ist bis heute von der Speisung von Gräben aus der Erft abhängig.

Die herausragende Bedeutung der Erft für die Zukunftsfelder „Grüne Infrastruktur“, Naherholungsraum, und Tourismus ist im Rheinischen Revier unbestritten. Eine verspätete Umsetzung des Perspektivkonzeptes bedeutet, dass die Untere Erft die ihr in den Freiraumkonzepten zum Strukturwandel zugeordnete Funktion nicht erfüllen kann und somit wesentliche Ziele des Strukturwandels nicht erreicht werden.

Entlang der Erft definiert der Landschaftsplan das Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“. Grundsätzlich entspricht dies dem gemeinsamen Ziel von Naturschutz und Gewässerökologie zum Erhalt des Erft-Korridors als vitale Fließgewässer- und Auenlandschaft. In der Praxis werden hierdurch jedoch Ver-

botstatbestände ausgelöst, durch die die Abstimmung in den einzelnen Genehmigungsverfahren zur naturnahen Umgestaltung der Erft und Anpassung an die zukünftigen Abflussverhältnisse erschwert wird.

Wir gehen davon aus, dass eine Harmonisierung der Festsetzungen des Landschaftsplans mit den Zielen des Perspektivkonzepts zu einer erheblichen Beschleunigung der Genehmigungsverfahren beitragen kann und somit die erforderliche Beschleunigung der Erftumgestaltung wesentlich unterstützt wird. Aus diesem Grund beantragen wir eine entsprechende Änderung die Landschaftspläne I Neuss und VI Grevenbroich / Rommerskirchen, die die Aufnahme der Ziele des Perspektivkonzepts als Entwicklungsziele für den Erft-Korridor beinhaltet.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

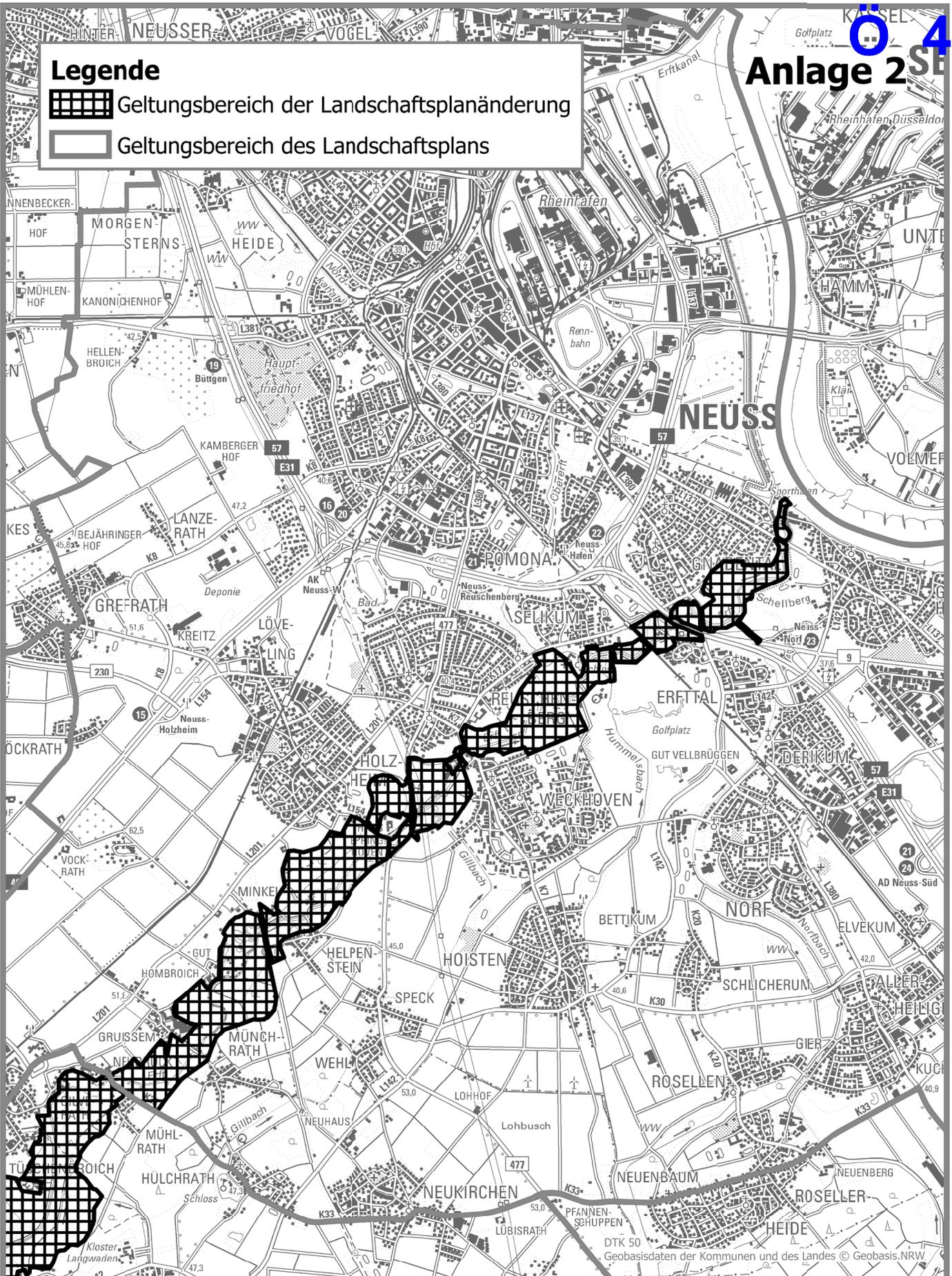


Dr. Bernd Bucher  
- Vorstand -



**Legende**

-  Geltungsbereich der Landschaftsplanänderung
-  Geltungsbereich des Landschaftsplans



Amt für Entwicklungs- und  
Landschaftsplanung, Bauen und Wohnen  
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

Maßstab 1:50.000  
Stand: 05-2020



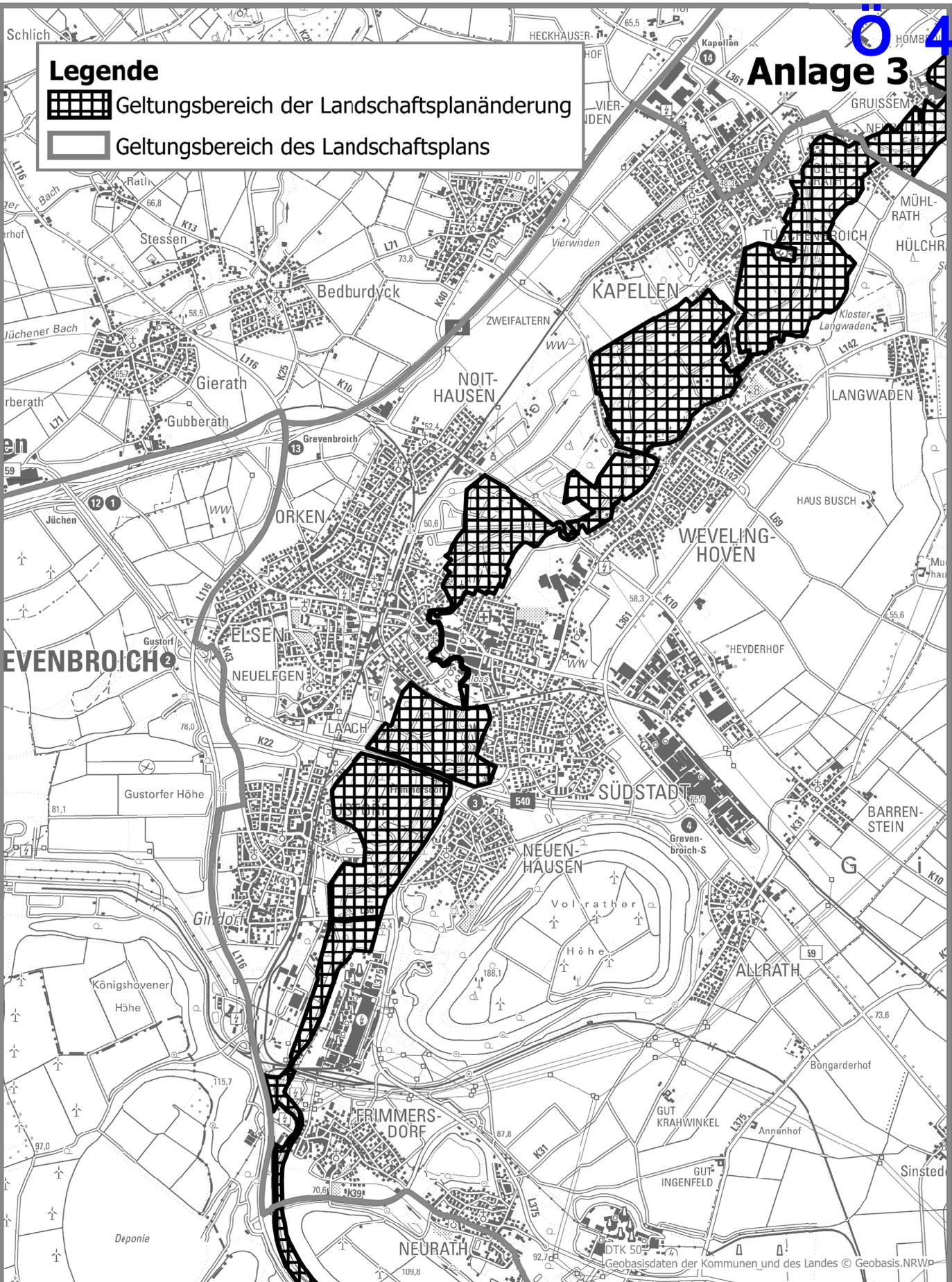
**Geltungsbereich der 12. Änderung des Landschaftsplanes  
des Rhein-Kreises Neuss Teilabschnitt I - Neuss -**



# Anlage 3

## Legende

-  Geltungsbereich der Landschaftsplanänderung
-  Geltungsbereich des Landschaftsplans



Amt für Entwicklungs- und  
Landschaftsplanung, Bauen und Wohnen  
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

Maßstab 1:50.000  
Stand: 05-2020



**Geltungsbereich der 3. Änderung des Landschaftsplanes  
des Rhein-Kreises Neuss Teilabschnitt VI - Grevenbroich / Rommerskirchen -**



**Sitzungsvorlage-Nr. ZS2/3942/XVI/2020**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Kreistag</b>	24.06.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Erhebung Elternbeiträge OGS  
Rommerskirchen**

**Sachverhalt:**

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Berechnung und  
Geltendmachung der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule (OGS) von der  
Gemeinde Rommerskirchen auf den Rhein-Kreis Neuss**

Die Gemeinde Rommerskirchen ist Träger von derzeit drei Grundschulen. Am Angebot der OGS nehmen zurzeit rund 400 Kinder teil. Nach Satzung der Gemeinde sind für die Teilnahme Elternbeiträge zu berechnen und erheben. Der Kreis wurde von der Gemeinde gebeten, diese Aufgabe im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit zu übernehmen.

Das Jugendamt des Kreises erhebt bereits in eigener Zuständigkeit die Elternbeiträge für Kindertagesstätten und Kindertagespflege für die Städte Jüchen und Korschenbroich sowie für die Gemeinde Rommerskirchen. Die Abwicklung erfolgt dort für rund 3.000 Betreuungsplätze, so dass erforderliches Fachwissen bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereits vorhanden ist. Von Vorteil ist für die Eltern ebenso wie für die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, dass in den meisten Fällen kein Zuständigkeitswechsel bei Schuleintritt der Kinder erforderlich sein wird. Auch sind ggf. Geschwisterkinder weiterhin in einer Kindertagesstätte. Eltern müssen in diesen Fällen nur noch gegenüber einer Behörde ihr Einkommen nachweisen.

Der Personalbedarf für die Sachbearbeitung der Elternbeiträge OGS Rommerskirchen liegt derzeit bei 0,3 Vollzeitäquivalente. Auch der vergleichsweise geringe Personalbedarf spricht für eine Kooperation.

**Beschlussempfehlung:**

Der Kreistag beschließt, den Abschluss der beigefügten "Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übernahme der Berechnung und Geltendmachung der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule von der Gemeinde Rommerskirchen auf den Rhein-Kreis Neuss".

**Anlagen:**

ÖRV Elternbeiträge OGS Rommerskirchen - 19.05.2020

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Berechnung und Geltendmachung der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule (OGS) von der Gemeinde Rommerskirchen durch den Rhein-Kreis Neuss**

Zwischen der Gemeinde Rommerskirchen und dem Rhein-Kreis Neuss wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss übernimmt gemäß § 23 Absatz 1 erste Alternative GkG ab Schuljahr 2020/2021 für folgende in Trägerschaft der Gemeinde Rommerskirchen befindlichen Grundschulen die Berechnung und Geltendmachung der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule (OGS) nach dem Kinderbildungsgesetz – KiBiz in seine Zuständigkeit:
  - Gillbachschule
  - Gemeinschaftsgrundschule Frixheim
  - Kastanienschule Hoeningen
- (2) Grundlage dafür ist die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschulen der Gemeinde Rommerskirchen in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 2 Kostenregelung**

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss setzt für die Aufgabenerledigung eigenes Personal im Kreisjugendamt im Umfang von 0,3 Vollzeitäquivalente ein. Der Personalbedarf richtet sich nach Anzahl der teilnehmenden Kinder.
- (2) Für das nach Absatz 1 eingesetzte Personal erstattet die Gemeinde Rommerskirchen dem Rhein-Kreis Neuss Personalkosten der Besoldungsgruppe A 7 sowie Sachkosten nach jeweils aktuellem KGSt Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes.
- (3) Die Kosten werden dem Rhein-Kreis Neuss von der Gemeinde Rommerskirchen jeweils zur Hälfte zum 01.06 und 01.12. erstattet. Das Jugendamt des Kreises erstellt dazu jährlich eine Berechnung mit entsprechenden Fälligkeiten.
- (4) Die für die Gemeinde Rommerskirchen eingenommenen Elternbeiträge der OGS werden vom Rhein-Kreis Neuss quartalsweise an die Gemeinde ausgezahlt.
- (5) Die Kostenregelung ist zunächst für drei Jahre festgeschrieben. Bei Bedarf – etwa bei steigenden Teilnehmerzahlen - kann sie anschließend von den Vertragspartnern überprüft und im gegenseitigen Einvernehmen angepasst werden.

### **§ 3 Umsatzsteuer**

Sollte der Rhein-Kreis Neuss künftig zur Umsatzsteuer herangezogen werden, wird diese der Gemeinde Rommerskirchen zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für eine eventuell rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung im Rahmen einer Betriebsprüfung.

#### **§ 4 Salvatorische Klausel, Vertragsänderung**

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung zur Folge.

#### **§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer oder Inkrafttreten / Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Sie gilt zunächst für drei Jahre. Die Vereinbarung wird jeweils um ein Jahr verlängert, wenn sie nicht durch einen Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten vor Vertragsende gekündigt wird.

Für die Gemeinde Rommerskirchen

Für den Rhein-Kreis Neuss

Rommerskirchen, den \_\_\_\_\_

Neuss/Grevenbroich, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Landrat

\_\_\_\_\_  
Allgemeiner Vertreter

\_\_\_\_\_  
Kreisdirektor

**Sitzungsvorlage-Nr. ZS1/3984/XVI/2020**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Kreistag</b>	24.06.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Rhein-Kreis Neuss über die Zusammenarbeit im Rahmen einer gemeinsamen Erhebungsstelle für den Zensus 2021**

**Sachverhalt:**

Zehn Jahre nach dem letzten Zensus findet im Jahr 2021 wieder ein Zensus in Deutschland statt. Zweck des Zensus ist u. a. die Feststellung der Einwohnerzahlen für die Gemeinden sowie die Gewinnung von Strukturdaten über den Bevölkerungs- sowie Gebäude- und Wohnungsbestand. In erster Linie werden hierfür Daten aus Verwaltungsregistern genutzt, sodass die Mehrheit der Bevölkerung keine Auskunft leisten muss. In Deutschland ist der Zensus 2021 eine registergestützte Bevölkerungszählung, die durch eine Stichprobe ergänzt und mit einer Gebäude- und Wohnungszählung kombiniert wird.

Aus dem Zensusgesetz 2021 sowie dem in Beratung befindlichen und für Juli anvisierten Zensusausführungsgesetz NRW ergibt sich eine verpflichtende Rechtsgrundlage zur Beteiligung der Kommunen. Analog der gesetzlichen Regelungen zum Zensus 2011 ist davon auszugehen, dass den Kommunen die Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden. Dort zu verrichtende Tätigkeiten sind insbesondere die Durchführung der Erhebungen vor Ort sowie die Existenzfeststellung von Einwohnerinnen und Einwohnern in ihrer Kommune.

Das in Düsseldorf für die Organisation des Zensus zuständige Amt für Statistik und Wahlen sowie der Rhein-Kreis Neuss streben zur Durchführung des Zensus 2021 eine regionale Kooperation im Rahmen einer gemeinsamen Erhebungsstelle an. Dazu soll die Aufgabe des Kreises zur örtlichen Durchführung des Zensus in die Zuständigkeit der Landeshauptstadt Düsseldorf übertragen werden. Die rechtliche Grundlage einer gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung ergibt sich aus § 21 Abs. 4 Statistikgesetz NRW vom 02.07.2019 (GV. NRW. S. 300) i.V. mit § 23 Abs. 1 Alt. 1 sowie Abs. 2 S.1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621). Die Kooperation wird durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geregelt, die die grundlegenden rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit ausführt (Anlage 1).

Durch eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung versprechen sich beide Seiten Synergieeffekte. So sind mit der Durchführung der verpflichtenden Aufgaben des Zensus spezielle organisatorische Anforderungen an die Erhebungsstelle verbunden. Dazu gehört u. a. die Sicherstellung der Abschottung, die insbesondere räumliche Konsequenzen nach sich zieht. Durch die Einrichtung einer gemeinsamen abgeschotteten Erhebungsstelle würden die daraus notwendigen, kostenintensiven Umbauten lediglich einmal für eine Räumlichkeit anfallen, sodass sich an dieser Stelle deutliche Einsparpotenziale für beide Seiten ergeben.

Des Weiteren kann auf eine kooperative Personalplanung zurückgegriffen werden. So werden vom Rhein-Kreis Neuss die stellvertretende Erhebungsstellenleitung sowie bis zu zwei weitere Beschäftigte für die Tätigkeiten vor Ort abgeordnet. Die Leitung sowie das weitere Personal werden von der Landeshauptstadt gestellt. Durch die Bündelung einzelner Arbeitsschritte kann Personal effizienter eingesetzt werden, was zugleich zu einer Reduzierung der Personalausstattung führt. Dies betrifft in gleichem Maße die mit der Erhebung einhergehende Logistik.

Hinsichtlich der finanziellen Ausgestaltung sind auf Seiten des Landes erste konkrete Überlegungen veröffentlicht. So ist grundsätzlich, analog zum Zensus 2011, eine fallzahlbezogene Kostenpauschale angesetzt, die die entstandenen Kosten der Erhebungsstellen ausgleichen sollen. Im Vergleich zum letzten Zensus 2011 hat sich die vom Land ausgezahlte Kostenpauschale als kostendeckend erwiesen. In dieser Pauschale sind auch die Kosten für die Vorbereitung, die Einrichtung und den Betrieb der Erhebungsstelle, jeweils je Gemeinde, enthalten. Aufgrund der Einrichtung einer gemeinsamen Erhebungsstelle können so Einsparpotenziale geweckt werden, da nur eine Erhebungsstelle eingerichtet werden muss und auf die bereits angelegte Infrastruktur zurückgegriffen werden kann.

Der Rat der Stadt Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung in seiner Sitzung am 14.05.2020 einstimmig beschlossen.

Offiziell soll der Zensus noch, wie geplant, im nächsten Jahr stattfinden. Eine Verschiebung um mindestens ein Jahr aufgrund der Corona-Pandemie zeichnet sich jedoch ab. Auswirkungen auf die geplante Zusammenarbeit in einer gemeinsamen Erhebungsstelle ergeben sich dadurch nicht.

### **Beschlussempfehlung:**

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss beschließt die beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Rhein-Kreis Neuss und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung.

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen der

**Landeshauptstadt Düsseldorf**

und dem

**Rhein-Kreis Neuss**

## **über die Übernahme der Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus 2021 des Rhein-Kreises Neuss in die Zuständigkeit der Landeshauptstadt Düsseldorf**

Die Landeshauptstadt Düsseldorf (nachfolgend auch „Stadt“ genannt) und der Rhein-Kreis Neuss (nachfolgend auch „Kreis“ genannt) schließen gemäß § 21 Abs. 4 Statistikgesetz Nordrhein-Westfalen (LStatG NRW) vom 02.07.2019 (GV. NRW. S. 300) i.V. mit § 23 Abs. 1 Alt. 1 sowie Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

### **Präambel**

Die Landeshauptstadt Düsseldorf und der Rhein-Kreis Neuss beabsichtigen, bei der örtlichen Durchführung des Zensus 2021 zusammenzuarbeiten.

Dazu wird die Aufgabe des Kreises zur örtlichen Durchführung des Zensus in die Zuständigkeit der Stadt übertragen und von der Stadt eine einheitliche örtliche Erhebungsstelle für das gesamte Gebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf und des Rhein-Kreises Neuss errichtet.

Die Erhebungsstelle trägt die Bezeichnung „Erhebungsstelle Zensus 2021 für die Stadt Düsseldorf und den Rhein-Kreis Neuss“.

Für die Rückübermittlung der Zensusdaten von IT.NRW wird die Einrichtung einer gemeinsamen, abgeschotteten Statistikstelle in Betracht gezogen.

### **§ 1 Aufgabenübertragung**

Der Rhein-Kreis Neuss überträgt seine sich aus dem ZensG 2021 sowie dem ZensG 2021 AG NRW ergebenden Pflichten zur örtlichen Durchführung des Zensus im Wege einer delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 23 Absatz 1 erste Alternative GkG auf die Landeshauptstadt Düsseldorf.

Die Stadt verpflichtet sich, die im Zusammenhang mit dem Zensus 2021 stehenden Aufgaben und Leistungen im Gebiet des Kreises in gleicher Weise zu erbringen wie im Stadtgebiet Düsseldorf.

Der Kreis unterstützt die Stadt bei der Erfüllung der übertragenen Aufgaben nach Maßgabe der Paragraphen 3 und 4 dieser Vereinbarung.

## **§ 2 Räumlichkeiten**

Die gemeinsame Erhebungsstelle befindet sich in den Räumlichkeiten des Amtes für Statistik und Wahlen der Landeshauptstadt Düsseldorf.

## **§ 3 Personalausstattung**

Insgesamt sind bis zu 17 Stellen vorgesehen, inklusive Mitarbeitende des Rhein-Kreises Neuss. Die tatsächliche Stellenbesetzung erfolgt bedarfsorientiert.

Die Stadt stellt die Erhebungsstellenleitung, der Kreis deren Stellvertretung.

Der Kreis stellt zwei weitere Beschäftigte als Ansprechpartner der Städte und Gemeinden sowie zur Gewinnung, Einteilung und Betreuung der Erhebungsbeauftragten für den Rhein-Kreis Neuss und der anschließenden Durchführung des Zensus zur Verfügung.

Die Personalgestellung soll im Wege der Abordnung erfolgen.

Das weitere Personal wird von der Landeshauptstadt Düsseldorf gestellt. Die Stadt wird in Abstimmung mit dem Kreis eine Dienstanweisung für die Erhebungsstelle erlassen.

## **§ 4 Kostenregelung**

Sämtliche Aufwendungen und Erstattungen werden über das Produkt „Statistik“ bei der Stadt abgebildet. Für den Kreis besteht die Möglichkeit, die Abrechnung und die zugehörigen Belege einzusehen.

Nach Verrechnung mit der Gesamterstattung durch IT.NRW werden die eventuell verbleibenden Kosten bzw. Überschüsse entsprechend dem tatsächlichen Stichprobenumfang bzw. Erhebungsaufwand - der allerdings erst im Nachgang festgestellt werden kann - auf die Landeshauptstadt Düsseldorf und den Rhein-Kreis Neuss aufgeteilt.

Abschläge sind seitens des Rhein-Kreis Neuss nicht zu leisten; die Abschläge, die der Rhein-Kreis Neuss vom Land für die Erhebungsstelle erhält, werden an die Stadt Düsseldorf weitergeleitet.

Die Einzelheiten werden in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zur Erfassung und Verteilung der entstehenden Kosten geregelt.

## **§ 5 Haftung**

Soweit Bedienstete der Stadt Düsseldorf bei der Erfüllung der übertragenen Aufgaben schuldhaft Schäden verursachen, für die die Stadt als Aufgabenträgerin in Anspruch genommen wird, stellt der Kreis die Stadt von der Haftung frei. Der Kreis verzichtet seinerseits auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die Stadt.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz städtischer Bediensteter.

Soweit die für die Aufgabenerfüllung eingesetzten Kreisbediensteten schuldhaft Schäden verursachen, für welche die Stadt als Aufgabenträger in Anspruch genommen wird, stellt der Kreis die Stadt von der Haftung frei.

### **§ 6 Laufzeit**

Die Laufzeit dieser Vereinbarung bemisst sich nach dem Zeitraum, der für die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der sich aus dem ZensG 2021 und ZensG 2021 AG NRW ergebenden Verpflichtungen erforderlich ist.

### **§ 7 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Die Vereinbarungspartner sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis. Änderungen und Ergänzungen sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.



**Sitzungsvorlage-Nr. 010/3993/XVI/2020**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	24.06.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:  
Genehmigung von Dringlichkeitsbeschlüssen**

**Sachverhalt:**

§ 50 (3) KRO

*Der Kreisausschuß entscheidet in allen Angelegenheiten, die der Beschlußfassung des Kreistags unterliegen, falls eine Einberufung des Kreistags nicht rechtzeitig möglich ist. Dasselbe gilt, wenn und solange nach § 11 IfSBG-NRW eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder des Kreistags einer Delegation an den Kreisausschuss zugestimmt haben. Die Stimmabgaben erfolgen in Textform. Ist auch die Einberufung des Kreisausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Landrat - im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter - mit einem Kreisausschußmitglied entscheiden. Die Entscheidungen sind dem Kreistag in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.*

Dringlichkeitsbeschlüsse vom 23.03.2020

TOP	Bezeichnung	VorlagenNR
Ö 2.1	Umbesetzung von Ausschüssen	-
Ö 2	Wahl des stv. Aufsichtsratsvorsitzenden der Verkehrsgesellschaft Kreis Neuss mbH	61/3859/XVI/2020
Ö 3	Umbesetzung von Gremien der Digital Innovation UB	ZS5/3863/XVI/2020
Ö 4	Ermächtigungsübertragungen von 2019 nach 2020	20/3836/XVI/2020

Ö 5	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen	20/3838/XVI/2020
Ö 6	Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung	20/3839/XVI/2020
Ö 7	Änderung der Satzung des RKN über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege	51/3828/XVI/2020
Ö 8	Neufassung der Satzung des RKN über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen	51/3829/XVI/2020
Ö 9	Interkommunale Zusammenarbeit zw. Der Stadt Kaarst und dem RKN	51/3830/XVI/2020
Ö 10	Errichtung eines neuen Bildungsganges am BBZ Neuss-Weingartstr.	40/3826/XVI/2020
Ö 11	5. Vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes III	61/3844/XVI/2020
NÖ 1	Besetzung des Beirates der Verwaltungsgesellschaft des RKN GmbH	III/3801/XVI/2020
NÖ 2	Gesellschafterversammlung der Kreiswerke GV	III/3738/XVI/2020
NÖ 3	Verkauf von Geschäftsanteilen der Kreiswerke GV vom	III/3822/XVI/2020 später gefasst am 08.04.2020

Weitere Beschlüsse, die durch die Fraktionen gefasst wurden:

Nr.	Bezeichnung	Gefasst am
1	Außerplanmäßige Bereitstellung von Finanzmitteln für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise	25.03.2020
2	Vertrag Areal Böhler (Behelfskrankenhaus)	30.03.2020
3	Beschaffung von Betten	30.03.2020
4	Aussetzung Elternbeiträgen in KITAs April	30.03.2020
5	Aussetzung von Elternbeiträgen OGS	02.04.2020
6	Aussetzung Elternbeiträgen in KITAs Mai	28.04.2020
7	OGS Beiträge Mai 2020	04.05.2020
8	Mittagessensbeiträge April, Mai	04.05.2020
9	KITA Gebühren Juni Juli	28.05.2020

→ Beschlüsse sind beigefügt

### Beschlussempfehlung:

Der Kreistag bestätigt die gefassten Dringlichkeitsbeschlüsse.

**Sitzungsvorlage-Nr.**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss Kreistag		öffentlich

**Dringlichkeitsbeschluss:**

**außerplanmäßige Bereitstellung von Finanzmitteln für Maßnahmen in Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise**

**Beschluss:**

Gemäß § 83 GO NRW stimmt der Kreistag außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen, die im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus anfallen werden, in Höhe von 2.000.000,00 EUR zu. Die Deckung wird aus dem Gesamthaushalt bereitgestellt.

**Begründung:**

In der Sitzung des Finanzausschusses am 11.03.2020 berichtete LR Petrauschke über die erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus. Er kündigte an, ähnlich wie seinerzeit bei der Bewältigung der Flüchtlingskrise, alle erforderlichen Finanzmittel bereitzustellen.

Kosten fallen insbesondere an für die Patientenlenkung in der stationären Versorgung einschließlich des Aufbaus eines Behandlungszentrums Rhein-Kreis Neuss, die Optimierung der ambulanten Patientenversorgung (Einrichtung eines „Diagnosezentrums Atemwegserkrankung“), Einrichtung der Teststellen, die Beschaffung von Materialien und Ausrüstungsgegenständen oder die Ertüchtigung von Räumlichkeiten. Des Weiteren fallen insbesondere Kosten für zusätzliches Personal und die Bereitstellung digitaler Infrastruktur an sowie für die Aufrechterhaltung von Strukturen für die Nach-Corona-Zeit besonders im schulischen, sozialen, jugendhilferechtlichen und sportlichen Kontext. Durch entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen können die Mehraufwendungen zunächst aus dem laufenden Haushalt gedeckt werden. Inwieweit spätere Kostenerstattungen erfolgen werden, wird zu gegebener Zeit geprüft.

24.03.2020

Datum, Landrat



25.03.2020

Datum, Kreisausschussmitglied



Erhard Demmer



**Dringlichkeitsbeschluss**

**Gemäß § 50 Abs. 3 der Kreisordnung NRW wird folgender Dringlichkeitsbeschluss gefasst:**

Der Rhein-Kreis Neuss errichtet an der Liegenschaft Areal Böhler, Hansaallee 321 bzw. Böhlerstr. 1 in 40549 Meerbusch ein Behandlungszentrum (Behelfskrankenhaus). Dazu wird der im Entwurf beigefügte Gewerberaummietvertrag, der noch zwischen den Vertragsparteien final abgestimmt wird, wird zwischen der Firma voestalpine Edelstahl Deutschland GmbH und dem Rhein-Kreis Neuss abgeschlossen.

Die Entscheidung erfolgt im Wege der äußersten Dringlichkeit. Die wöchentlichen Mietkosten betragen 1,88 €/m<sup>2</sup> zzgl. Gas, Wasser und Strom.

Begründung:

Angesichts der Entwicklung der Corona-Krise, von der das Land Nordrhein-Westfalen aufgrund hoher Infektionszahlen besonders betroffen ist, sind im Gesundheitswesen bereits zahlreiche Maßnahmen umgesetzt worden, die Versorgung von Patientinnen und Patienten zu sichern.

Zur Entlastung der Akut- sowie Rehabilitations- und Elektivkrankenhäuser wird im Rhein-Kreis Neuss derzeit an einem Stufenkonzept zur Sicherung der stationären med. Versorgung gearbeitet. In diesem Zusammenhang ist die Stadt Meerbusch an die Standortverwaltung des Areals Böhler herangetreten, Hallenkapazitäten zur Verfügung zu stellen, da alle Messeveranstaltungen bis Ende Juni abgesagt wurden.

Das Behandlungszentrum soll der Übernahme von stationären nicht infizierten Patienten dienen, wenn die Kapazitäten der Akut- und der Elektivkrankenhäuser sowie Rhea- Einrichtungen erschöpft sind, um dadurch die anderen Krankenhäuser zu entlasten.

Da der weitere Verlauf der Epidemie nicht sicher prognostizierbar ist, mit einem weiterem Anstieg der Infektionen mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) gerechnet werden muss, sind jetzt vorbereitende Maßnahmen zu treffen.

Neuss/Grevenbroich, den 30.03.2020



Hans-Jürgen Petrauschke, Landrat



Kreisausschussmitglied



## Dringlichkeitsbeschluss

**Gemäß § 50 Abs. 3 der Kreisordnung NRW wird folgender Dringlichkeitsbeschluss gefasst:**

Der Rhein-Kreis Neuss stattet das Behandlungszentrum (Behelfskrankenhaus) in Meerbusch mit 300 Betten aus. Der Auftrag im Wert von insgesamt 735.098,70 € wird an die Firma „wissner-bosserhoff GmbH“, Hauptstraße 4-6, 58739 Wickede (Ruhr), zur Beschaffung der Betten, und „Wulff Med Tec GmbH“, Hennstedter Straße 3, 25779 Fedderingen, zur Beschaffung der Matratzen, vergeben (s. Anlage). Hinzu kommt noch weiteres Mobiliar in Höhe von ca. 250.000 €. Die entsprechenden Finanzmittel werden bewilligt.

Der Beschluss erfolgt im Wege der äußersten Dringlichkeit.

### Begründung:

Für die Errichtung bzw. Einrichtung eines Behandlungszentrums, vergleiche Dringlichkeitsbeschluss zum Abschluss eines Gewerberaummietvertrages vom 30.03.2020, wird die Anschaffung von 300 Betten benötigt.

Der Anschaffungspreis ist angemessen, auch im Hinblick auf die Anzahl der Betten. Der Standard entspricht dem des Rheinland Klinikums. Die Betten könnten später zum Austausch älterer Betten im Rheinland Klinikum genutzt werden.

Da der weitere Verlauf der Epidemie nicht sicher prognostizierbar ist, mit einem weiterem Anstieg der Infektionen mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) gerechnet werden muss, sind bereits jetzt vorbereitende Maßnahmen zu treffen.

Neuss/Grevenbroich, den 30.03.2020



Hans-Jürgen Petrauschke, Landrat



Kreisausschussmitglied



## **Dringliche Entscheidung gemäß § 50 Absatz 3 Satz 2 KrO NRW**

### **Beschlussvorschlag**

Gemäß § 50 Absatz 3 Satz 2 KrO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Der Rhein-Kreis Neuss setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der Satzung des Rhein-Kreises Neuss vom 19.05.2015 über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in geförderter Kindertagespflege für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- Angeboten zur Förderung von Kinder in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff KiBiz,

im und für den Zeitraum vom 01. bis 30. April 2020 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 50 Absatz 3 Satz 2 KrO NRW und ist dem Kreistag in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

### **Sachverhalt und Begründung**

#### **(einschließlich finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):**

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen. Es hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land NordrheinWestfalen erlassen.

Daher soll auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen für den Monat April 2020 verzichtet werden. Das soll auch für Eltern gelten, die ihre Kinder in einer Notgruppe betreuen lassen.

Die Elternbeitragsatzung eröffnet keine Möglichkeit, für die Dauer des Betretungsverbotes die Elternbeiträge zu erlassen. Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf Antrag gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII i.V.m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers voraus.

Somit sind bis dato keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrags voraussetzungslos erlauben.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für den Monat April 2020 zu schaffen.

Der Rhein-Kreis Neuss verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den April 2020.

Wenn man die Sollstellung für den April 2020 zugrunde legt, so ist mit einem vorläufigen Minderertrag von rd. 350.000 Euro für April 2020 zu rechnen, der sich wie folgt aufteilt:

Produkt 060.361.010

43210040 : Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen 300.000 Euro  
43210041 : Elternbeiträge für Kindertagespflege 50.000 Euro

Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für April 2020 einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu 50 % zu übernehmen

**30.03.2020**



Datum, Landrat

30.3. 2020



Datum, Kreisausschussmitglied

## **Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung**

hier: Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung einschließlich der Kindertagespflege im Zuge von COVID-19 für den Monat April 2020

### **Beschlussvorschlag**

Die nachfolgende, entsprechend § 50 Absatz 3 Satz 2 KrO NRW getroffene Dringlichkeitsentscheidung wird entsprechend § 50 Absatz 3 Satz 3 KrO NRW genehmigt:

Der Rhein-Kreis Neuss setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angebote zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- Angebote zur Förderung von Kinder in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff KiBiz,

im und für den Zeitraum vom 01. bis 30. April 2020 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

### **Begründung**

Es wird auf die in der Anlage beigefügte Dringlichkeitsentscheidung vom 30.03.2020 verwiesen.



## **Aussetzen der Beitragserhebung im Rahmen der offenen Ganztagschule an Förderschulen im Rhein-Kreis Neuss**

### **Dringliche Entscheidung gemäß § 50 Absatz 3 Satz 2 KrO NRW**

#### **Beschlussvorschlag:**

Gemäß § 50 Absatz 3 Satz 2 KrO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Der Rhein-Kreis Neuss setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagschule an Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss für die Inanspruchnahme von

- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12 – 63 Nr. 2)

Im und für den Zeitraum vom 01. Bis 30. April 2020 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 50 Absatz 3 Satz 2 KrO NRW und ist dem Kreistag in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

#### **Begründung:**

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i. S. v. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen. Es hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (1. S. v. § Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen.

Daher soll auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen für den Monat April 2020 verzichtet werden. Das soll auch für Eltern gelten, die ihre Kinder in einer Notgruppe betreuen lassen.

Die Elternbeitragsatzung eröffnet keine Möglichkeit, für die Dauer des Betreuungsangebotes die Elternbeiträge zu erlassen. Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf Antrag gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII i. V. m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragsstellers voraus.

Somit sind bis dato keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrags voraussetzungslos erlauben.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzügliche Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für den Monat April 2020 zu schaffen.

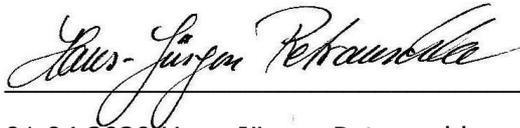
Der Rhein-Kreis Neuss verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den April 2020.

Wenn man die Sollstellung für den April 2020 zugrunde legt, so ist mit einem vorläufigen Minderertrag von rund 4.567,00 Euro für April 2020 zu rechnen, der sich wie folgt aufteilt:

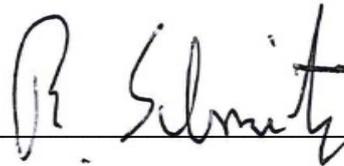
Schule am Chorbusch	204 €
Martinusschule	340 €
Michael-Ende-Schule	3.295 €
Herbert-Karrenberg-Schule	818 €

Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für April 2020 einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu 50 % zu übernehmen.

Neuss/Grevenbroich



01.04.2020 Hans-Jürgen Petrauschke



02.04.2020, Rainer Schmitz

## **Dringliche Entscheidung gemäß § 50 Absatz 3 Satz 2 KrO NRW**

### **Beschlussvorschlag**

Gemäß § 50 Absatz 3 Satz 2 KrO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Der Rhein-Kreis Neuss setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der Satzung des Rhein-Kreises Neuss vom 19.05.2015 über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in geförderter Kindertagespflege für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- Angeboten zur Förderung von Kinder in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff KiBiz,

im und für den Zeitraum vom 01. bis 31. Mai 2020 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 50 Absatz 3 Satz 2 KrO NRW und ist dem Kreistag in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

### **Sachverhalt und Begründung**

#### **(einschließlich finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):**

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen. Es hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen.

Daher soll auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen für den Monat Mai 2020 verzichtet werden. Das soll auch für Eltern gelten, die ihre Kinder in einer Notgruppe betreuen lassen.

Die Elternbeitragsatzung eröffnet keine Möglichkeit, für die Dauer des Betretungsverbotes die Elternbeiträge zu erlassen. Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf Antrag gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII i.V.m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers voraus.

Somit sind bis dato keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrags voraussetzungslos erlauben.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für den Monat Mai 2020 zu schaffen.

Der Rhein-Kreis Neuss verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den Mai 2020.

Wenn man die Sollstellung für den Mai 2020 zugrunde legt, so ist mit einem vorläufigen Minderertrag von rd. 350.000 Euro für Mai 2020 zu rechnen, der sich wie folgt aufteilt:

Produkt 060.361.010

43210040 : Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen 300.000 Euro  
43210041 : Elternbeiträge für Kindertagespflege 50.000 Euro

Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für Mai 2020 einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu 50 % zu übernehmen.

28.04.2020

  
Datum, Landrat

28.4.2020

  
Datum, Kreisausschussmitglied

## **Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung**

hier: Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung einschließlich der Kindertagespflege im Zuge von COVID-19 für den Monat Mai 2020

### **Beschlussvorschlag**

Die nachfolgende, entsprechend § 50 Absatz 3 Satz 2 KrO NRW getroffene Dringlichkeitsentscheidung wird entsprechend § 50 Absatz 3 Satz 3 KrO NRW genehmigt:

Der Rhein-Kreis Neuss setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angebote zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- Angebote zur Förderung von Kinder in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff KiBiz,

im und für den Zeitraum vom 01. bis 31. Mai 2020 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

### **Begründung**

Es wird auf die in der Anlage beigefügte Dringlichkeitsentscheidung vom 28.04.2020 verwiesen.



## Aussetzen der Beitragserhebung im Rahmen der offenen Ganztagschule an Förderschulen im Rhein-Kreis Neuss

### Dringliche Entscheidung gemäß § 50 Absatz 3 Satz 2 KrO NRW

#### Beschlussvorschlag:

Gemäß § 50 Absatz 3 Satz 2 KrO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Der Rhein-Kreis Neuss setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagschule an Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss für die Inanspruchnahme von

- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12 – 63 Nr. 2)

im und für den Zeitraum vom 01. bis 31. Mai 2020 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 50 Absatz 3 Satz 2 KrO NRW und ist dem Kreistag in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

#### Begründung:

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i. S. v. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen. Es hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (1. S. v. § Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen.

Daher soll auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen für den Monat Mai 2020 verzichtet werden. Das soll auch für Eltern gelten, die ihre Kinder in einer Notgruppe betreuen lassen.

Die Elternbeitragsatzung eröffnet keine Möglichkeit, für die Dauer des Betreuungsangebotes die Elternbeiträge zu erlassen. Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf Antrag gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII i. V. m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragsstellers voraus.

Somit sind bis dato keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrags voraussetzungslos erlauben.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzügliche Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für den Monat Mai 2020 zu schaffen.

Der Rhein-Kreis Neuss verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den Mai 2020.

Wenn man die Sollstellung für den Mai 2020 zugrunde legt, so ist mit einem vorläufigen Minderertrag von rund 9.000,00 Euro für Mai 2020 zu rechnen.

Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für Mai 2020 einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu 50 % zu übernehmen.

Neuss/Grevenbroich 30.04.2020

Neuss, 02.05.2020



---

Hans-Jürgen Petrauschke

---

Rainer Schmitz

## **Aussetzen der Gebührenerhebung für die Mittagsverpflegung an Förderschulen im Rhein-Kreis Neuss**

### **Dringliche Entscheidung gemäß § 50 Absatz 3 Satz 2 KrO NRW**

#### **Beschlussvorschlag:**

Gemäß § 50 Absatz 3 Satz 2 KrO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Der Rhein-Kreis Neuss setzt die Erhebung von Gebühren für die Mittagsverpflegung an den Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss auf Grundlage der Satzung vom 04.07.2019

im und für den Zeitraum April und Mai 2020 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 50 Absatz 3 Satz 2 KrO NRW und ist dem Kreistag in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

#### **Begründung:**

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i. S. v. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen. Es hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (1. S. v. § Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen.

Daher soll auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen für die Monate April und Mai 2020 verzichtet werden. Das soll auch für Eltern gelten, die ihre Kinder in einer Notgruppe betreuen lassen.

Die Elternbeitragsatzung eröffnet keine Möglichkeit, für die Dauer des Betreuungsangebotes die Elternbeiträge zu erlassen. Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf Antrag gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII i. V. m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers voraus.

Somit sind bis dato keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrags voraussetzungslos erlauben.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzügliche Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für die Monate April und Mai 2020 zu schaffen.

Der Rhein-Kreis Neuss verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf die volle Gebühr für den April 2020 (Fälligkeit: 31.05.2020) und den Mai 2020 (Fälligkeit: 30.06.2020).

Wenn man die Sollstellungen für April und Mai 2020 zugrunde legt, so ist mit einem Minderertrag von rund 15.000,00 Euro bei den Mittagessenpauschalen für die beiden Monate zu rechnen.

Neuss/Grevenbroich 30.04.2020

A handwritten signature in black ink, written in a cursive style. The name 'Hans-Jürgen Petrauschke' is clearly legible.

---

Hans-Jürgen Petrauschke

Neuss, 02.05.2020

A handwritten signature in black ink, written in a cursive style. The name 'Rainer Schmitz' is clearly legible.

---

Rainer Schmitz

## **Dringliche Entscheidung gemäß § 50 Absatz 3 Satz 2 KrO NRW**

### **Beschlussvorschlag**

Gemäß § 50 Absatz 3 Satz 2 KrO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Der Rhein-Kreis Neuss setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der Satzung des Rhein-Kreises Neuss vom 19.05.2015 über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in geförderter Kindertagespflege für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- Angeboten zur Förderung von Kinder in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff KiBiz,

für die Zeiträume 01. bis 30. Juni 2020 und 01. bis 31. Juli 2020 jeweils auf die Hälfte des regulären Monatsbeitrages fest. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesen Zeiträumen eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 50 Absatz 3 Satz 2 KrO NRW und ist dem Kreistag in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

### **Sachverhalt und Begründung**

#### **(einschließlich finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):**

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen. Es hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen.

Ab dem 8. Juni 2020 wird das Betretungsverbot für die Kindertagesbetreuungsangebote in Nordrhein-Westfalen aufgehoben und ein eingeschränkter Regelbetrieb aufgenommen. Alle Kinder haben dann wieder grundsätzlich einen – allerdings durch die Maßgaben des Infektionsschutzes eingeschränkten – Anspruch auf Bildung, Betreuung und Erziehung in einem Angebot der Kindertagesbetreuung.

Rechtsgrundlage dieses Öffnungsschrittes bleibt weiterhin der Infektionsschutz. Daher handelt es sich um ein sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht eingeschränktes Angebot.

Daher soll auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen für die Monate Juni und Juli 2020 jeweils zur Hälfte verzichtet werden. Das soll auch für Eltern gelten, die ihre Kinder in einer Notgruppe betreuen lassen.

Die Elternbeitragssatzung eröffnet keine Möglichkeit, für die Dauer des Betretungsverbot / des eingeschränkten Regelbetriebs die Elternbeiträge zu erlassen. Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf Antrag gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII i.V.m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers voraus.

Somit sind bis dato keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrags voraussetzungslos erlauben.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht zur Hälfte für die Monate Juni und Juli 2020 zu schaffen.

Der Rhein-Kreis Neuss verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf jeweils den halben Monatsbeitrag für die Monate Juni und Juli 2020.

Wenn man die Sollstellung für Juni und Juli 2020 zugrunde legt, so ist insgesamt mit einem vorläufigen Minderertrag von rd. 350.000 Euro für Juni und Juli 2020 zu rechnen, der sich wie folgt aufteilt:

Produkt 060.361.010

43210040 : Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen	300.000 Euro
43210041 : Elternbeiträge für Kindertagespflege	50.000 Euro

Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für Juni und Juli 2020 einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zur Hälfte zu übernehmen.

28.05.2020



Datum, Landrat

28.5.2020



Datum, Kreis Ausschussmitglied

## **Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung**

hier: Festsetzung der Beitragserhebung jeweils auf die Hälfte für die Monate Juni und Juli 2020 für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung einschließlich der Kindertagespflege im Zuge von COVID-19

### **Beschlussvorschlag**

Die nachfolgende, entsprechend § 50 Absatz 3 Satz 2 KrO NRW getroffene Dringlichkeitsentscheidung wird entsprechend § 50 Absatz 3 Satz 3 KrO NRW genehmigt:

Der Rhein-Kreis Neuss setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angebote zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- Angebote zur Förderung von Kinder in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff KiBiz,

für die Zeiträume 01. bis 30. Juni 2020 und 01. bis 31. Juli 2020 jeweils auf die Hälfte des regulären Monatsbeitrages fest. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

### **Begründung**

Es wird auf die in der Anlage beigefügte Dringlichkeitsentscheidung vom 28.05.2020 verwiesen.



Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 14.06.2020

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein  
kreis  
neuss**

**Sitzungsvorlage-Nr. 010/3994/XVI/2020**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Kreistag</b>	24.06.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 08.06.2020 zum Thema "Naturschutzgebiet "Königshovener Höhe" schaffen - Strukturwandel nachhaltig gestalten**

**Anlagen:**

Antrag Kreistag Königshovener Höhe (002)



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KTF, SCHULSTR. 1, 41460 NEUSS

An den Landrat des  
Rhein-Kreises Neuss  
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke  
landrat@rhein-kreis-neuss.de

**Fraktion im Rhein-Kreis Neuss**

**Erhard Demmer**  
Fraktionsvorsitzender



Schulstraße 1  
41460 Neuss  
Tel: +49 (2131) 1666-81  
Fax: +49 (2131) 1666-83  
fraktion@gruene-rkn.de

Neuss, 08. Juni 2020  
Hans Christian Markert/Jenny Olpen

## **Naturschutzgebiet „Königshovener Höhe“ schaffen – Strukturwandel nachhaltig gestalten**

Sehr geehrter Herr Landrat Petrauschke,

die Kreistagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bittet Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des **Kreistages am 24. Juni 2020** zu setzen.

### **Antrag:**

Vor dem Hintergrund des dringenden Schutzes heimischer seltener Arten und des gleichzeitig nun nachhaltig zu gestaltenden Strukturwandels im Rheinischen Revier beschließt der Kreistag:

1. Der Rhein-Kreis Neuss spricht sich für die Schaffung eines Naturschutzgebietes „Königshovener Höhe“ aus.
2. Der Kreistag beauftragt die Kreisverwaltung die entsprechenden Voraussetzungen für die Schaffung eines solchen Naturschutzgebietes zu schaffen und sich gegenüber anderen Verwaltungseinheiten – u.a. der zuständigen Bezirksregierung, der Landesregierung und den betroffenen Kommunen – sowie gegebenenfalls privaten Eigentümern des in Betracht kommenden Gebietes entsprechend einzusetzen.
3. Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie soll ein integratives Umsetzungskonzept zur Vereinbarkeit von Naturschutz, Erneuerbaren Energien und Gewerbeansiedlung bei der Realisierung des Naturschutzgebietes „Königshovener Höhe“ erarbeitet werden.
4. Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie sollen zeitnah – spätestens im Oktober 2020 vorgelegt werden und das integrative Konzept in den Revierknoten-Prozess eingebracht werden.

## **Begründung:**

Insbesondere der Abbau von Braunkohle und ihre Verstromung, aber auch die Gewinnung von Kies und Sand und die industrialisierte Landwirtschaft haben in den letzten Jahrzehnten tiefe Spuren in der heimischen Kulturlandschaft hinterlassen. So ist auch in unserem Kreis – zugleich einem der waldärmsten Landkreise in Deutschland – ein beträchtlicher Rückgang der Artenvielfalt zu beobachten. Schon seit geraumer Zeit werben Umwelt- und Naturschutzverbände deshalb dafür, sensible Gebiete, in denen es noch seltene Arten gibt, unter Schutz zu stellen.

Gerade auch jetzt, wo der Strukturwandel angegangen wird, muss die Chance ergriffen werden, einzigartige Gebiete, in denen die Natur vor unserer Haustür noch intakt ist, für unsere Kinder und Enkelkinder zu bewahren. Um ein solches Gebiet handelt es sich aus Sicht der Antragsteller bei der Königshovener Höhe. Beinahe 150 Vogelarten sind hier heimisch; darunter die Grauummer, der Steinschmätzer und gar der Wendehals. Die eigentlich ausgestorbene Sumpfohr-Eule brüte dort und auch Rohrweihen ziehen hier regelmäßig ihre Jungen auf. Die in NRW als Brutvogel ausgestorbene Kornweihe überwintert dort mit bis zu zehn Exemplaren. Hinzu kommen die umfangreiche Schmetterlingspopulation in der Königshovener Mulde sowie temporäre Biotope mit guten Voraussetzungen für teils seltene Amphibien.

Diese Beobachtungen werden beispielsweise vom langjährigen Umweltbeauftragten der Stadt Grevenbroich, Herrn Norbert Wolf, seit Jahren dokumentiert.

Insofern gilt es nun, die Dynamik des Strukturwandels und der Nach-Coronakrise zu nutzen, um die Zukunft des Rheinischen Reviers in unserem Kreis nachhaltig zu gestalten. In diesem Sinne geht es um ein entschiedenes Sowohl-Als-Auch anstelle eines eingeübten Entweder-Oders. Technisch ist es beispielsweise sehr wohl möglich, den Ausbau Erneuerbarer Energien und den Erhalt von Arten zu harmonisieren. Moderne Industriepolitik und Naturschutz müssen kein Widerspruch sein (vgl. UBA-Studie „Technische Maßnahmen zur Minderung akzeptanzhemmender Faktoren der Windenergienutzung an Land“ Mai 2019). Im Gegenteil: das gleichberechtigte Zusammendenken von ökologisch Gebotenem und wirtschaftlich Notwendigem eröffnet den im Rhein-Kreis Neuss lebenden und arbeitenden Menschen eine generationsübergreifende Perspektive.

Mit der Schaffung eines Naturschutzgebietes „Königshovener Höhe“ kann der Rhein-Kreis Neuss insofern eine nachhaltige Vorbildfunktion wahrnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Erhard Demmer  
Fraktionsvorsitzender



Hans Christian Markert  
stellv. Fraktionsvorsitzender

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 14.06.2020

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein  
kreis  
neuss**

**Sitzungsvorlage-Nr. 010/3995/XVI/2020**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Kreistag</b>	24.06.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Resolution der SPD Kreistagsfraktion vom 12.06.2020 zum Thema:  
"Projekt S-Bahn-Netz Rheinisches Revier,, muss Teil des  
Strukturstärkungsgesetzes „Kohleregio“ werden**

**Anlagen:**

SPD Resolution Nahverkehr (002)





SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

An den Landrat  
des Rhein-Kreises Neuss  
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke

Kreisverwaltung  
41460 Neuss

**SPD-Kreistagsfraktion**  
Fraktionsgeschäftsstelle

**Willy-Brandt-Haus**  
Platz der Republik 11  
41515 Grevenbroich

**Tel:** 02181 / 2250 20

**Fax:** 02181 / 2250 40

**Mobil:** 0173 / 7674919

**Mail:** kreistagsfraktion@  
spd-kreis-neuss.de

12. Juni 2020

Sitzung des Kreistages am 24. Juni 2020:

## **Resolution: Projekt „S-Bahn-Netz Rheinisches Revier“ muss Teil des Strukturstärkungsgesetzes „Kohleregion“ werden**

Der Ausbau der schienengebundenen Infrastruktur gehört zu den zentralen Maßnahmen der Bewältigung des Strukturwandels im Rheinischen Revier und im Rhein-Kreis Neuss. Insbesondere der Süden des Rhein-Kreises Neuss braucht eine spürbare Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Das **Projekt „S-Bahn-Netz Rheinisches Revier“** – mit einem Verkehrsknotenpunkt in Grevenbroich – sieht dazu Folgendes vor:

- Eine durchgehende S-Bahn-Verbindung von Mönchengladbach über Jüchen, Grevenbroich und Rommerskirchen nach Köln.
- Eine durchgehende S-Bahn-Verbindung von Düsseldorf über Neuss, Grevenbroich und Bedburg mit Ziel Köln und Jülich/ Aachen.
- Zusätzliche Haltepunkte auf beiden Strecken, beispielsweise in Grevenbroich „Süd“.

Dieses Projekt erfreut sich einer breiten Unterstützung zahlreicher Kommunen, so der Landeshauptstadt Düsseldorf, der Stadt Grevenbroich, der Stadt Neuss, der Gemeinde Rommerskirchen und der Stadt Bedburg. Zudem haben überregionale Akteure, etwa die NRW-Landesgruppen der SPD- und CDU/CSU-Bundestagsfraktion die Bedeutung dieses Projektes erkannt und in einem gemeinsamen Positionspapier zum Strukturwandel unterstrichen.

Der Nahverkehr Rheinland (NVR) und der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) gehören ebenfalls zu den Befürwortern und haben das Projekt zum Zwecke der Förderung einer Machbarkeitsstudie für das „Sofortprogramm Plus“ der Bundesregierung angemeldet.

**Geschäftsstelle:**

Frau Brigitte Baasch, Referentin

**Mail:** brigittebaasch.ktf@t-online.de

Frau Gaby Schillings, Mitarbeiterin

**Mail:** gabyschillings.ktf@t-online.de

**Kontoverbindung:**

Sparkasse Neuss

**IBAN:** DE8730550000059111054

**BIC:** WELA DE DN

**Öffnungszeiten:**

Montag bis Donnerstag

von 8:00 bis 15:30 Uhr

# SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS

KREISTAGSFRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

[www.die-spd-kreistagsfraktion.de](http://www.die-spd-kreistagsfraktion.de)

SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

Trotz allem findet sich das oben genannte Projekt lediglich teilweise im bisherigen Entwurf des **Strukturstärkungsgesetzes „Kohleregion“** wieder, dass bereits Mitte Juni in der 2./3. Lesung im Bundestag verabschiedet und Anfang Juli im Bundesrat beschlossen werden soll. Konkret werden nur die Verlängerung der S6 (Köln – Mönchengladbach) und der Ausbau der Erftbahn zu einer S-Bahn von Kerpen-Horrem bis Bedburg genannt. Das wichtige Teilstück „Bedburg – Grevenbroich – Düsseldorf“ fehlt. Im Ergebnis würde dies zu der Situation führen, dass ein jeweils gut ausgebautes und qualitativ hochwertiges S-Bahnnetz im Norden und Süden des Rhein-Kreises Neuss existiert, deren „Achillesferse“ die „Nord-Süd“-Verbindung in Form der jetzigen RB39 ist. Hier würde weiterhin eine dieselbetriebene und gerade im Berufsverkehr stark überlastete Regionalbahn in Richtung Landeshauptstadt verkehren.

Deshalb ist es unerlässlich, dass das Teilstück „Bedburg – Grevenbroich – Neuss – Düsseldorf“ im Strukturstärkungsgesetz aufgeführt und somit in der Umsetzung gefördert wird, denn ...

- ... im Zuge der wachsenden E-Mobilität ist eine isolierte Strecke ohne Elektrifizierung mit Dieselbetrieb weder umweltfreundlich, noch zeitgemäß.
- ... ein attraktiver Nahverkehr kann nur als ganzheitliches Konzept bei gleich-bleibender Qualität funktionieren und neue Fahrgäste gewinnen. Das ist nicht möglich, wenn Reisende z. B. aus Rommerskirchen mit einer gut getakteten und komfortablen S-Bahn nach Grevenbroich fahren, um dort in eine wesentlich kleinere und unregelmäßiger fahrenden Regionalbahn umzusteigen. Die RB39 würde zum Nadelöhr werden.
- ... eine gute Infrastruktur, zu der neben Nahversorgung, Wohnraumangebot und Breitbandinternet auch die attraktive Ausgestaltung des ÖPNV gehört, ist zentral für die Anwerbung und Ansiedlung neuer Unternehmen und somit Arbeitsplätze.

## **Vor diesem Hintergrund soll folgende Resolution beschlossen werden:**

Der Rhein-Kreis Neuss unterstützt das Projekt „S-Bahn-Netz Rheinisches Revier“ allumfänglich und wirbt an geeigneter Stelle – insbesondere bei der Landesregierung in Nordrhein-Westfalen – für eine uneingeschränkte Unterstützung des Vorhabens im Sinne einer Aufnahme in das Strukturstärkungsgesetz „Kohleregion“ der Bundesregierung.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Thiel  
- Vorsitzender -



Horst Fischer  
- Stllv. Landrat -

### **Geschäftsstelle:**

Frau Brigitte Baasch, Referentin  
**Mail:** [brigittebaasch.ktf@t-online.de](mailto:brigittebaasch.ktf@t-online.de)  
Frau Gaby Schillings, Mitarbeiterin  
**Mail:** [gabyschillings.ktf@t-online.de](mailto:gabyschillings.ktf@t-online.de)

### **Kontoverbindung:**

Sparkasse Neuss

**IBAN:** DE8730550000059111054  
**BIC:** WELA DE DN

### **Öffnungszeiten:**

Montag bis Donnerstag  
von 8:00 bis 15:30 Uhr